

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Verzugspauschale von 40,- EURO gilt nicht bei Arbeitsverhältnissen**

In § 288 BGB ist geregelt, dass ein Schuldner bei Zahlungsverzug eine Kostenpauschale in Höhe von jeweils 40,- EURO zahlen muss.

Es war viele Jahre streitig, ob diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitsverhältnisse gilt, wenn also der Arbeitgeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern nicht einhält.

Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt in einem Urteil vom 22. Oktober 2020, 8 AZR 412/19, klargestellt, dass dies nicht für Arbeitsverhältnisse gilt.

Denn für Arbeitsverhältnisse gelten Sonderbestimmungen, wonach der Arbeitnehmer Kosten seiner Rechtsverfolgung und auch Verzugskosten, mit Ausnahme von Zinsen, nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen kann. Dies gilt auch umgekehrt.